

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) Trinkwasserversorgungsabgabensatzung -TWVAS -

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 06.06.2024 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) Trinkwasserversorgungsabgabensatzung – TWVAS - erlassen:

Artikel 1

§ 4 Gebührensatz

§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wassergebühr beträgt pro m³

netto	Wasserentnahmeentgelt	7% USt	brutto
3,80 EUR	0,05 EUR	0,27 EUR	4,12 EUR.

Artikel 2

§ 23 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren und Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 06.06.2024

A. Clauß
Bürgermeister

